

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Antrag

Vom 7. November 2013

Nr. RG 186/2013

Änderung der Kantonsverfassung: Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung

Ziffer I.

Art. 117, Absatz 1 lautet neu:

Kanton und Gemeinden können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer **der Volkswirtschaft förderlichen**, umweltgerechten und sicheren Versorgung mit Energie.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Präsident: Aktuarin:
Georg Nussbaumer Susanne Stebler

Sprecher/in der Kommission: Fabian Müller

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 26. November 2013 dem Änderungsantrag der UMBAWIKO mit einem ergänzenden Text zugestimmt (siehe Rückseite).

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2013

Nr. 2013/2180

Änderung der Kantonsverfassung: Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der UMBAWIKO vom 7. November 2013 (RG186/2013)

1. Ausgangslage

Die Umwelt-, Bau und Wirtschaftskommission hat an ihrer Sitzung vom 7. November 2013 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2013/1709) behandelt. Dem Beschlussesentwurf hat sie mit einem Änderungsantrag zugestimmt. Der Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission lautet:

Kanton und Gemeinden können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer **der Volkswirtschaft förderlichen**, umweltgerechten und sicheren Versorgung mit Energie.

2. Erwägungen

Der eingebrachte Änderungsantrag will das Wort "wirtschaftlich" durch den Ausdruck "der Volkswirtschaft förderlichen" ersetzen. Damit ist aber nicht das Gleiche gemeint, ausser man geht davon aus, dass etwas ohnehin wirtschaftlich sei, wenn es der Volkswirtschaft förderlich ist. Wirtschaftlich bedeutet, dass etwas nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip zu erfolgen hat, d. h. unter einem möglichst tiefen Ressourceneinsatz den höchsten Nutzen erzielen. Dem Antrag der UMBAWIKO können wir zustimmen, wenn weiterhin auch das Erfordernis einer, nach betriebswirtschaftlich optimalen Aspekten geführten Energieversorgung erwähnt wird.

3. Beschluss

Dem Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 7. November 2013 wird mit einem ergänzenden Text zugestimmt.

Artikel 117, Absatz 1 soll neu lauten:

Kanton und Gemeinden können Massnahmen treffen zu einer der Volkswirtschaft förderlichen, umweltgerechten, sicheren und wirtschaftlich betriebenen Versorgung mit Energie.



Andreas Eng
Staatsschreiber